

## **Jour fixe mit der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und dem Präsidenten des Sozialgerichts München**

Am 08.11.2010 fand turnusgemäß der Jour fixe des Präsidiums und des Fachausschusses für Sozialrecht der Rechtsanwaltskammer München mit den Vertretern des Bayerischen Landessozialgerichts und des Sozialgerichts München, dieses Mal mit der neuen Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts, Frau Elisabeth Mette, und dem neuen Präsidenten des Sozialgerichts München, Herrn Günther Kolbe, statt. Im Rahmen dieses interessanten und anregenden Gespräches wurden zahlreiche Fragen aus der täglichen Zusammenarbeit und einige Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert.

Bezüglich der Gewährung von Akteneinsicht und der vorübergehenden Überlassung von Gerichtsakten auf die Kanzlei konnte festgestellt werden, dass es beidseitig überwiegend gute Erfahrungen gebe. Nur in begründeten Einzelfällen wurde die Akteneinsicht lediglich im Gericht zugelassen. Allgemeines Verständnis bestand bei der Bitte der Richter an die Anwaltschaft, kurzfristige Vertagungsanträge zu vermeiden. Da die Terminierungen seitens der Gerichte in der Regel sehr frühzeitig erfolgen, sollten entsprechende Anträge unverzüglich an das Gericht gerichtet werden, um größere verwaltungstechnische Schwierigkeiten zu vermeiden. Zur Verfahrenserleichterung und zur Beschleunigung der Verfahren erging der Appell an die anwaltlichen Vertreter, im Falle des Erscheinens ohne Mandanten, für dessen Erreichbarkeit während des Termins zu sorgen, um kurzfristig über weitere Verfahrensschritte oder Klagerücknahmen entscheiden zu können. Übereilte Untätigkeitsklagen sollten vermieden werden, da durch die Aktenübersendung von der Behörde an das Gericht erneut unnötige zeitliche Verzögerungen entstehen können. Zudem sollten erst mit der Behörde die Gründe für die fehlende Verbescheidung geklärt werden. Für das Ausfüllen der PKH-Antragsvordrucke wurde darauf hingewiesen, dass trotz der Formulierung des Vordrucks für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse immer Angaben zum vorhandenen Vermögen nach Buchstabe G des Formblattes zu machen sind. Der Hinweis, dass ggf. die Buchstaben E – J im Formular übersprungen werden könnten, sei missverständlich und würde zu verfahrensverzögernden Nachfragen führen.

Seitens der Gerichtsvertreter wurde erneut auf die Möglichkeit der Durchführung von Mediationen bei den Sozialgerichten hingewiesen, die zu 80 % mit positiven Erfolgen für beide Parteien abgeschlossen werden könnten. Zur Beschleunigung der Entscheidungen über Kostenfeststellungsanträge kündigte Präsident Kolbe eine Verbesserung der personellen Situation an. Zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses in Kostenfragen erklärten sich die Vertreter der Anwaltschaft und der Gerichte mit der Durchführung von bilateralen Gesprächen einverstanden. Im Falle überlanger Verfahrensdauer in KFB-Angelegenheiten wurde empfohlen, unmittelbar das Präsidialbüro der Gerichte zu informieren.

Für die Beantragung von medizinischen Gutachten wurde seitens der Gerichtsvertreter im Interesse der Verkürzung der Verfahrensdauer die Bitte an die Anwaltschaft gerichtet, immer auch die Möglichkeit der Antragstellung nach § 106 SGG zu prüfen. Sollten sich Anhaltspunkte zur Notwendigkeit weiterer Gutachten zu anderen medizinischen Gesichtspunkten ergeben, werde das Gericht seinerseits entsprechend Maßnahmen ergreifen. Soweit nach Auffassung der Prozessvertreter Anträge nach § 109 SGG erforderlich seien, sollte dies zum besseren Verständnis des Gerichts begründet werden. Zudem wurden die Anwälte gebeten, vor der Benennung von Ärzten für Begutachtungen bei diesen nachzufragen, ob diese zur Durchführung einer Begutachtung bereit und fachlich geeignet seien. Zudem sei es sinnvoll, bei der Antragstellung neben dem Namen und der Anschrift auch das Fachgebiet des Arztes anzugeben. Soweit die anwaltlichen Vertreter ihre Mandanten bei Gutachtensterminen begleiten wollen, solle vorab hierauf hingewiesen werden. Die Begutachtungstermine sollen auch den Prozessvertretern mitgeteilt werden. Einhellig wurde abschließend festgestellt, dass die von der Staatsregierung vorgesehene Wiederbesetzungssperre von sechs Monaten für gerichtliche Verfahren hinderlich und daher abzulehnen seien.